

		Aktiv und passiv Sammeln	Nur passiv Sammeln	Eigene Kopie anfertigen	Bemerkung
1.8	Buchartiges aus Selbstverlag („graue Literatur“)	x			§5.7 der Pflichtabgabeverordnung „Druckwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessensvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind“ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_271/BGBLA_2009_II_271.pdf [19.10.2013].
1.9	Vereinspublikationen, Vereinsnchriften wie Statuten oder Jahresberichte	x			§5 der Pflichtabgabeverordnung erwähnt Druckwerke, die zum Anschlag oder Aushängen bestimmte Druckwerke, die im geselligen Leben als Hilfsmittel dienen (§5.3); Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_271/BGBLA_2009_II_271.pdf [19.10.2013].
1.10	Private Nachlässe	x			„Nachlässe und Autografen österreichischer SchriftstellerInnen und anderer Persönlichkeiten im Literaturarchiv“ http://www.onb.ac.at/files/jahresbericht2010_wissensbilanz.pdf S. 11 [19.10.2013]. „Gesammelt werden schriftliche Nachlässe mit eindeutigem Österreich-Bezug, von AutorInnen sowie von bedeutenden Persönlichkeiten aller Wissenschaftsgebiete, Kunst, Kultur, Philosophie und Politik. Bis 1989 wurden auch die Nachlässe zur österreichischen Literatur des 20. Jh. gesammelt, seit 1989 werden letztere im Literaturarchiv der ÖNB gesammelt“ http://www.onb.ac.at/files/Sammelrichtlinien2010_11_11.pdf S. 5 [19.10.2013]. Die ÖNB sammelt Nachlässe von bedeutenden Persönlichkeiten nach Massgabe deren Bedeutung und ihren (budgetären) Möglichkeiten, darunter neben schriftlichen Vor- und Nachlässen auch Bild- und Foto-Nachlässe (bzw. Vorlässe) im Bildarchiv und Grafiksammlung).
1.11	Flugblätter	x			Auch Pflichtablieferung gem. Mediengesetz „Exlibris und Flugblätter“ http://www.onb.ac.at/files/jahresbericht2010_wissensbilanz.pdf S. 9 [19.10.2013].
1.12	Werbedrucke zum Mitnehmen (Flyer, Prospekte)	✖	x		Werbeprospekte werden gemäss §5.5. der Pflichtabgabeverordnung nicht gesammelt. Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_271/BGBLA_2009_II_271.pdf [19.10.2013]. Wohl aber werden gemäss §5.6 Werbeprospekte gesammelt, „die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel sowie den Handel mit Ton- und Bildträgern betreffen“ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_271/BGBLA_2009_II_271.pdf [19.10.2013].